

SATZUNG

zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) vom 25.07.2016 in der Fassung vom 02.12.2019

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 03.02.2025 folgende Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) vom 25.07.2016 in der Fassung vom 02.12.2019 beschlossen:

§ 12 Urnenreihen-, Urnenwahlgräber, Stelen und Urnenwand

§ 12 Abs. 4 – erhält folgende Neufassung:

(4) Bei Urnengrabstelen/Urnenkammern gelten folgende Vorschriften:

Zur Beschriftung der Frontplatten an den Urnenkammern dürfen nur erhöhte Schriftzeichen und Zahlen verwendet werden. Ergänzende Schriften zu Namen, Geburts- und/oder Sterbedaten sind nicht zulässig. Halterungen für Blumen, Kerzen, usw., insbesondere Blumenvasen werden mit einer Vermaßung von max. 14 cm x 3 cm zugelassen und dürfen angebracht werden. Ebenso dürfen Fotos/Bilder der Verstorbenen an der diesbezüglichen Frontplatte mit einer Vermaßung von max. 8 cm x 6 cm bis 8 cm angebracht werden. Die Maßangaben sind zirka Angaben. Die Gemeinde ist von jeglichen etwaigen Ersatzansprüchen, die mit der Anbringung dieser Halterung für Blumenvasen bzw. Fotos/Bilder zusammenhängen, freizustellen.

Schriftmaterial, Schriftart und Schriftgröße gibt die Gemeinde vor. Die Kosten sind vom Gebührenpflichtigen nach Aufwand zu tragen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, zumindest Vorname und Nachname der/des Verstorbenen an der Frontplatte der zugewiesenen Urnenkammer in einer Stele bzw. Urnenwand auf eigene Kosten nach Maßgabe dieser Satzung innerhalb von drei Monate ab Belegung anbringen zu lassen. Sonstige Veränderungen an den Urnenfrontplatten der Urnenkammern, die nicht ausdrücklich in dieser Satzung zugelassen sind, sind nicht zulässig.

An den Urnengrabkammern dürfen Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen, u.ä., nicht angebracht oder abgelegt werden.

Hinweis nach § 4 Abs. 3 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Muggensturm, den 06.02.2025


Johannes Kopp
Bürgermeister



Satzung
zur Änderung und Ergänzung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung)

vom 25.07.2016

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 02.12.2019 folgende Änderung und Ergänzung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) vom 25.07.2016 beschlossen:

§ 1
Ergänzung

Zur Ergänzung des § 9 Abs. (1) wird der Buchstabe i) Gräber mit Grabpflegevertrag aufgenommen.

§ 2
§ 10a Anonyme Gräber

Anonyme Grabstätten werden weder für die Verfügungsberechtigten noch für Friedhofsbesucher gekennzeichnet. Sie werden dann vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen oder des Angehörigen entspricht.

§ 3
§ 12a Gräber mit Grabpflegevertrag

(1) Folgende Gräber inkl. Grabpflege werden angeboten:

- a) Urnenreihengräber. Hier sind stehende oder liegende Grabmale möglich.
- b) Erdreihengräber (Sargbestattung). Zwei nebeneinanderliegende Erdreihengräber können auch als Doppelwahlgrab ausgewiesen werden. Hier sind stehende oder liegende Grabmale möglich.
- c) Urnenwahlgräber
- d) Urnenwahlgräber als Baumbestattung.

Die Nutzungsberechtigten erwerben bei der Gemeinde Muggensturm das entsprechende Nutzungsrecht und verpflichten sich, gleichzeitig einen für die Grabstätte geltenden Pflegevertrag mit der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner abzuschließen. Das Grabmal ist außer bei d) selbst zu beschaffen. Bei d) sind die Grabmale-Findlinge sowie die Erstbeschriftung im Pflegepreis enthalten. Grabzubehör wie feststehende Grablampen, feststehende Vasen, Gedenkplatten, Pflanzschalen usw. können nur nach Absprache mit dem Vertragsgärtner aufgestellt werden.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Muggensturm, den 02.12.2019

Späth, Bürgermeister

Friedhofssatzung (Friedhofsordnung)

Vom 25.07.2016

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25.07.2016 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 11 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
- (3) Die Gemeinde kann aus wichtigen Gründen den Friedhof ganz oder teilweise der Benutzung entziehen. In diesem Falle erlöschen alle entgegenstehenden Rechte.

§ 2 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet;
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
 - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten, die Friedhofsmauer zu besteigen
 - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - g) Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens 14 Tage vorher anzumelden.

§ 3 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird jeweils auf 2 Jahre befristet.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

II. Bestattungsvorschriften

§ 4 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen oder Religionsdiener werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt.
- (4) Ausnahmen von Ziffer 2 und 3 können in begründeten Einzelfällen von der Gemeinde zugelassen werden.

§ 5 Särge / Aschenbehältnisse

- (1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
- (2) Die Urnen bzw. Schmuckurnen dürfen höchstens 0,33 m hoch sein und einen Durchmesser von 0,20 m nicht überschreiten.

§ 6 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 7 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen und Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 8 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 2 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind nicht zulässig.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundener Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

- (2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (3) In den Fällen des § 20 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 20 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnenreihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (4) Die Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

III. Grabstätten

§ 9 Allgemeines

- (1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengräber für Personen über 5 Jahren
 - b) Urnenreihengräber,
 - c) Wahlgräber,
 - d) Urnenwahlgräber,
 - e) Urnenbaumwahlgräber
 - f) Urnenstelen und Urnenwand

- g) Wahlgräber mit Grabkammersysteme
 - h) Kinderwahlgräber Personen unter 5 Jahren
- (2) Urnen dürfen auch in belegten Grabstätten beigesetzt werden; hierbei gelten die entsprechenden Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber
 - (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
 - (4) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen, mit Ausnahme von Grabkammern (siehe § 9 Abs. 1 f und g)).
 - (5) Anonyme Bestattungen sind ebenfalls möglich. Die Verfügungsberechtigten müssen eine entsprechende Verzichtserklärung auf ihre Ansprüche im Zusammenhang mit einer Beisetzung sowie an der Grabstätte ablegen.
 - (6) Für Grabstätten gelten folgende Größenfestlegungen: gilt Flächenentnahme auf Basis dieser ca.-Werte vor Ort.

1. Kindergrab (Wahlgrab für Personen unter 5 Jahren) bis	1,50 m x 0,95 m = 1,425 qm
2. Reihengräber für Personen über 5 Jahren)	2,10 m x 0,95 m = 1,995 qm
3. Einzelwahlgräber	2,10 m x 0,95 m = 1,995 qm
4. Wahlgräber (Einfach) mit Tieferlegung	2,40 m x 1,10 m – 1,15 m = 2,64 bis 2,76 qm
5. Doppelwahlgräber (nebeneinander)	2,10 m x 2,20 m = 4,62 qm
6. Urnenreihengräber	0,80 m x 0,80 m = 0,64 qm
7. Urnenwahlgräber	1,00 m x 1,00 m = 1,00 qm
8. Urnenbaumwahlgräber	0,80 m B x 0,40 m L x 0,85 m B = 0,51 qm
9. Urnenstelen und Urnenwand (seitliche Kammern)	0,25 m B x 0,49 m T x 0,33 m H
10. Urnenwand (mittlere Kammern)	0,33 m B x 0,49 m T x 0,30 m H
11. zusätzliche Urne in Erdgräber	Fläche bereits vorhanden, je nach Vorbelegung
12. anonymes Urnengrab	0,60 m x 0,60 m = 0,36 qm

Die Werte gelten als Zirkawerte. Konkrete Maße ergeben sich vor Ort und nach Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung.

§ 10 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge
 - a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz)
 - b) wer sich dazu verpflichtet hat,
 - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.
- (5) Absätze 1 bis 4 gelten auch für Urnenreihengräber entsprechend.

§ 11 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber und Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Soweit keine öffentlich rechtlichen Gründe entgegenstehen, können Nutzungsrechte um 5 Jahre bis 20 Jahre (5, 6, 7, ... bis 20 Jahre) erneut verliehen (verlängert) werden.
- (3) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (4) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab (Grabkammersystem) sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.

Bei solchen Grabkammersystemen ist es wegen der notwendigen Be- und Entlüftung erforderlich, dass Grabplatten so angebracht werden müssen, dass eine Be- und Entlüftung dieser Grabkammersysteme gewährleistet wird.

- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (6) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehende Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

- (7) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der nächste in der Reihenfolge nach Abs. 6 Satz 3 an seine Stelle.
- (8) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Gemeinde auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht auf die nächste Person in der Reihenfolge des Abs. 6 Satz 3 über.
- (9) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 6 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene,

die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 6 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

- (11) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.
- (12) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (13) Diese Vorschriften gelten entsprechend für Urnenwahlgräber.

§ 12 Urnenreihen-, Urnenwahlgräber, Stelen und Urnenwand

- (1) Urnenreihen-, Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Stelen/Urnenwand, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen. Dies gilt auch für Urnenbaumwahlgräber
- (2) Urnen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengräber
 - b) Urnenwahlgräber
 - d) Urnenkammern in Form von Urnengrabstelen und Urnenwand
 - e) Urnenbaumwahlgräber
 - e) Urne in belegte Wahlgräber (bei Erdbestattungen)

Die Bestimmungen über Reihengräber bzw. Wahlgräber gelten entsprechend.

- (3) In einem Urnenwahlgrab und einer Urnenkammer in Form von Stelen/Urnenwand können mehrere Urnen beigesetzt werden. Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind bei Erdurnenwahlgräbern bis zu 4 Urnen bei Urnenbaumwahlgräber bis zu 2 Urnen sowie in einer Kammer der Urnenstelen/Urnenwand bis zu 2 Schmuckurnen oder 3 Aschenkapseln. Wird eine Urne in ein belegtes Wahlgrab (bei Erdbestattungen) bestattet, ist die Ruhezeit nach § 7 für das ganze Wahlgrab einzuhalten.

Die erste Wahl (Schmuckurne oder Aschenkapsel) bestimmt die maximale Art und Anzahl der Belegung je Kammer.

- (4) Bei den Urnengrabstelen/Urnenkammern gelten folgende Vorschriften:
Zur Beschriftung der Frontplatten an den Urnenkammern dürfen nur erhöhte Schriftzeichen und Zahlen verwendet werden. Ergänzende Schriften zu Namen, Geburts- und / oder Sterbedaten sind nicht zulässig. Halterungen für Blumen, Kerzen usw. dürfen nicht angebracht werden.

Schriftmaterial, Schriftart und Schriftgröße gibt die Gemeinde vor.

Die Kosten sind vom Gebührenpflichtigen nach Aufwand zu tragen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet zumindest Vorname und Nachname des Verstorbenen an der Frontplatte der zugewiesenen Kammer der Urnenstele bzw. Urnenwand auf eigene Kosten nach Maßgabe dieser Satzung innerhalb von drei Monate ab Belegung anbringen zu lassen. Sonstige Veränderungen an den Urnenkammerfrontplatten sind nicht zulässig.

An den Urnengrabkammern dürfen Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen, u.ä., nicht angebracht oder abgelegt werden.

- (5) Die Gemeinde bietet neben den Urnenwahlgräbern auch die Möglichkeit der Bestattung in Baumwahlgräbern an.
 1. Pro Baumwahlgrab ist die Bestattung von 2 Urnen möglich.
 2. Es sind nur liegende Grabmale zulässig. Schriftart und Schriftgröße gibt die Gemeinde vor.
- (6) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

IV. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 13 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.
- (2) Darüber hinaus ist die Gemeinde berechtigt, Richtlinien und Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art, Form und Größe der Grabmäler beziehen.

§ 14 Anlage der Grabfelder

- (1) Die Gräber sind erdeben anzulegen.
- (2) Auf der linken Grabseite werden auf Kosten der Grabplatzzinhaber Bodenplatten von der Gemeinde verlegt.
- (3) Die Fußwege zwischen den einzelnen Grabreihen werden von der Gemeinde angelegt.
- (4) Der zu verwendende Werkstoff für die Schrittplatten innerhalb der Grabfelder muss einheitlich sein und wird entsprechend dieser Friedhofsordnung von der Gemeinde bestimmt.

§ 15 Grabmale

- (1) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmales angebracht werden.
- (2) Angaben zu Herkunfts- und Herstellungsorten aller verwendeten Materialien: Sofern Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen aus Ländern stammen, in denen Kinderarbeit bekannt wurde, oder wenn die Produktion bzw. teilweise Herstellung in solchen Ländern erfolgte, ist mittels Zertifikat einer anerkannten Organisation nachzuweisen, dass diese Materialien ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

§ 16 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein.

Für die Errichtung der Grabmalanlagen gilt die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie, z.Zt. Gerberstraße 1, 56727 Mayen, in der jeweils aktuellen Fassung bzw. die hierzu ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Vorschriften.

§ 17 Unterhaltung der Gräber

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicheren Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.
Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 18 Entfernung

- (1) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen.
- (2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgt eine Öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

V. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 19 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs anzupassen.
Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 17 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 18 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.

§ 20 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 17 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten

angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu einer Aufbewahrung nicht verpflichtet.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

§ 21

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 22 Obhut- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhut- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen.
Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 2 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 2 Abs. 1 und 2),
2. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 3 Abs. 1),
3. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 17 Abs. 1)

§ 24 Gebühren

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührenordnung erhoben.

VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 25 Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 20 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 25.07.2016 in Kraft
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsordnung vom 25.06.2007 mit allen seither erfolgten Änderungen außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Muggensturm, den 25.07.2016

Späth, Bürgermeister